



TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e. V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel. 030/40504699-0
E-Mail: info@frauenrechte.de
Internetseite: www.frauenrechte.de

Forderungspapier Flucht, Frauenrechte und Integration

Von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V.

Die Situation

Weltweit sind mehr als 65 Millionen Menschen auf der Flucht. Etwa die Hälfte sind Mädchen und Frauen. Der Großteil flieht innerhalb ihres Landes oder in benachbarte Länder. Vergleichsweise wenige erreichen Europa. Während sich viele Männer auf den Weg nach Europa machen, können die wenigsten Frauen ohne eine männliche Begleitung flüchten und harren mit ihren Kindern oftmals in Flüchtlingslagern oder provisorischen Notunterkünften in grenznahen Gebieten aus. Hauptaufnahmeländer sind derzeit die Türkei, Libanon oder Jordanien.

Menschen (Frauen wie Männer) fliehen aus Kriegs- und Krisengebieten vor Gewalt, Terror, Armut, Diskriminierung oder aufgrund religiös sowie politisch motivierter Verfolgung. Mädchen und Frauen fliehen aber auch, weil sie in ihren Herkunftsländern von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, denen ausschließlich Frauen ausgesetzt sind. Zu diesen frauenspezifischen Fluchtgründen gehören unter anderen Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und Frühehen. Das Recht der Frauen auf Selbstbestimmung wird schwerwiegend verletzt oder sie werden verfolgt, weil sie Normen übertreten, die eng mit ihrer Sexualität verknüpft sind.

Dieses tradierte und auch ins Aufnahmeland übertragene Geschlechterverhältnis und -verständnis stellt für TERRE DES FEMMES (TDF) ein Haupthindernis für eine vorbehaltlose Integration dar. Deshalb sind alle nachfolgend aufgeführten Forderungen und Maßnahmen zum Schutz von geflüchteten Frauen und Kindern immer zugleich darauf ausgerichtet, auch deren Selbstermächtigung und Eigeninitiative zu stärken. Ein selbstbestimmtes Leben steht Frauen in den meisten Ländern, aus denen Menschen zu uns fliehen, nicht zu. Es muss ihnen aber hier, in

ihrem Aufnahmeland, gemäß unserer Gesellschaftsordnung ermöglicht und entsprechend durchgesetzt werden.

Nach Deutschland sind im Jahr 2015 laut Asylstatistik 890 000 Menschen geflüchtet. Etwa ein Drittel der in Deutschland angekommenen Flüchtlinge sind weiblich. Insbesondere in den Unterkünften sind geflüchtete Frauen einem hohem Risiko häuslicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Täter können Partner, Bewohner oder Mitarbeiter der Unterkünfte sein. Die Istanbul-Konvention des Europarates gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU sehen umfangreiche Regelungen zum Schutz geflüchteter Frauen und besonders Schutzbedürftiger vor.¹ Die EU-Aufnahmerichtlinie ist von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht umgesetzt. Dennoch ist sie seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist am 20.7.2015 geltendes Recht.

1. Gewaltprävention bei der Unterbringung geflüchteter Mädchen und Frauen in Deutschland

Asylsuchende leben oft monatelang auf engstem Raum zusammen. Dazu kommt, dass viele infolge von Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht traumatisiert sind. Den Asylsuchenden fehlen Rückzugsmöglichkeiten. Häufig werden die Sanitäranlagen gemeinschaftlich genutzt, sind weder nach Geschlechtern getrennt noch abschließbar. Diese Umstände bieten keinen Schutz für Frauen und ihre Kinder.

Deshalb fordert TDF bundeseinheitliche Sicherheitsstandards zum Schutz vor Gewalt in Erstaufnahmen und Gemeinschaftsunterkünften. Diese Standards müssen zwingend den oben genannten internationalen und europaweiten Regelungen entsprechen und dürfen weder von der Finanzlage der Kommunen noch von der Bewilligung von KfW-Krediten abhängig gemacht werden.

Zu den von Gewalt Bedrohten gehören insbesondere die in der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) definierte Personengruppe der besonders Schutzbedürftigen², aber auch

¹ Siehe Heike Rabe, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften (2015), S.6 ff.

² Laut der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) haben insbesondere folgende Personengruppen einen erhöhten Schutzbedarf: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, ältere Menschen (über 65 Jahre), Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit psychischen Störungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

generell alleinstehende Frauen. Je nach Bedarf müssen die Schutzmaßnahmen auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gruppe bzw. Person angepasst werden. Dazu gehören:

- abschließbare Wohnräume (Schlafräume)
- nach Geschlechtern getrennte und abschließbare Sanitäreinrichtungen, gut beleuchtete Flure, schnell erreichbare Notrufsysteme in allen Räumen
- gut erreichbare Rückzugs- und Schutzräume nur für Frauen in gemischtgeschlechtlichen Unterkünften
- möglichst kleine und übersichtliche Unterkünfte
- gute ÖPNV-Anbindung, gut erreichbare Infrastruktur für die Dinge des täglichen Bedarfs, keine isolierten Standorte
- Einführung eines standardisierten Verfahrens, um besonders Schutzbedürftige frühestmöglich zu identifizieren
- Unterrichtung aller BewohnerInnen, falls nötig muttersprachlich, über ihre Rechte und über die bestehende Rechtslage und Unterstützungsmöglichkeiten in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt
- Auswahl von unabhängigen, besonders geschulten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in jeder Einrichtung
- Bei Bedarf räumlich von männlichen Bewohnern getrennte Wohneinheiten

Parallel zu den Verbesserungen in Gemeinschaftsunterkünften sollten Geflüchtete schnellstmöglich dezentral untergebracht werden, um eine sichere und menschenwürdige Wohnsituation zu gewährleisten. Dabei sollten Alleinerziehende sowie Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen Vorrang haben.

TDF fordert eine gesonderte Erfassung weiblicher Flüchtlinge, auch wenn diese im Familienverbund zur Registrierung kommen. Gesonderte Ausweispapiere sind der erste individuelle Schritt in die Gesellschaft und mögliche Unabhängigkeit von Ehemann und Familienverbund. Außerdem werden so in Gewaltsituationen die nötigen bürokratischen Schritte vereinfacht.

2. Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften

In Fällen häuslicher Gewalt kann die Polizei die Täter aus der Wohnung weisen. Dieser Schutz muss für alle Frauen gelten, unabhängig davon, ob sie in Flüchtlingsunterkünften oder in einer eigenen Wohnung leben. Die polizeiliche Wegweisung und das Gewaltschutzgesetz müssen auch in Flüchtlingsunterkünften konsequent angewendet werden. Das Schutzbedürfnis der Betroffenen muss maßgeblich dafür sein, ob sie selbst die Unterkunft verlassen oder ob die Täter gehen müssen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 27. Juli 2016 Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften veröffentlicht. TDF begrüßt diese bundesweit einheitliche Grundlage als Voraussetzung dafür, bei konsequenter Einhaltung die genannten Betroffenen tatsächlich besser vor Gewalt zu schützen sowie ihnen besseren Zugang zu Bildungsangeboten und psychosozialer Unterstützung in Flüchtlingsunterkünften zu eröffnen. Dazu gehört, dass die Unterkünfte über ein einrichtungsinternes Schutzkonzept für alle MitarbeiterInnen (von der Leitung über den Wachschatz bis zu den ehrenamtlichen HelferInnen) verfügen, standardisierte Verfahrensweisen bei Gewalt bestehen sowie aktiv über Rechte und Hilfsangebote informiert wird.

Über die Mindeststandards hinaus fordert TDF:

- Aufhebung der Residenzpflicht und Wohnsitzauflage, wenn eine von Gewalt Betroffene kurzfristig fliehen muss. Eine Flucht vor Gewalt darf keine negativen Konsequenzen für den Aufenthaltsstatus haben
- Polizeiliche Anhörung durch weibliches Personal
- Die Einrichtung pauschal finanzierter anonymer Schutzunterkünfte
- Kontinuierliche Betreuung von Frauen, die Gewalt erfahren haben, auch wenn sie die Einrichtung wechseln

2.1. Qualifizierung von Personal bzw. ehrenamtlichen HelferInnen

- Schulung bzw. Weiterbildung zu geschlechtspezifischer Gewalt der Heimleitung und aller Fachkräfte, die in den Unterkünften tätig sind. Dazu gehören SozialarbeiterInnen, aber auch HausmeisterInnen und Sicherheitskräfte
- Flächendeckende Qualifizierungsangebote zu traumasensiblen Umgang mit geflüchteten Frauen und zum Selbstschutz für Ehrenamtliche
- Die Auftragsvergabe für den Wachschatz/Sicherheitsfirma muss an Kriterien geknüpft werden, die über die Prüfung des polizeilichen Führungszeugnisses hinausgehen (z.B.

weltanschauliche Neutralität, Schulungen zu De-Eskalation, interkulturelle Kompetenzen)

- Regelmäßige Qualitätskontrolle von DolmetscherInnen und Wachschatz

2.2. Gesundheitsversorgung für geflüchtete Frauen

Die medizinische Versorgung der noch im Asylverfahren befindlichen Menschen ist völlig unzureichend, da sie im Krankheitsfall nur einen Anspruch auf eine Akutbehandlung (§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz) haben. Alles was darüber hinaus geht, wie etwa eine notwendige Therapie, wird nur selten gewährt. Die Arztpraxen weisen Geflüchtete häufig zurück, da der Aufwand etwa wegen Verständigungsproblemen zu hoch ist. Weder stehen DolmetscherInnen zur Verfügung noch ist die Kostenübernahme geklärt.

Die Grundbedürfnisse von geflüchteten Schwangeren, Stillenden und ihren neugeborenen und älteren Kindern werden nicht gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie berücksichtigt. Dadurch kommt es zu Gefährdungen des Kindeswohls sowie auch des Schutzes werdender Mütter und Wöchnerinnen. Sammelunterkünfte ohne ausreichende Privatsphäre sind keine geeignete Unterbringung für Schwangere, Stillende und minderjährige Kinder. Das Recht auf Hebammenversorgung ist oftmals durch die nicht funktionierende Kostenerstattung ausgehöhlt.

Deshalb fordert TDF

- die Bezahlung notwendiger Therapien (medizinische und therapeutische Leistung)
- die Anerkennung von Dolmetscherleistung als Gesundheitsleistung

2.3. Ausgesetzter Familiennachzug gefährdet Mädchen und Frauen

Im Asylpaket II wurde festgelegt, dass der Familiennachzug für subsidiär Geschützte³ für zwei Jahre ausgesetzt wird.

Zahlreiche Frauen und Kinder sind in den Krisen- und Kriegsregionen oder in den Flüchtlingslagern verblieben. Mit der Aussetzung des Familiennachzugs hat diese vulnerable Gruppe keine Chance mehr, in absehbarer Zeit auf sicherem Weg zu ihren Familienangehörigen in Deutschland zu gelangen. Auch minderjährige Familienangehörige, die in Flüchtlingslagern zurückgelassen werden mussten, sind betroffen.

³ Subsidiärer Schutz bedeutet in der Regel, dass man zwar nicht belegen konnte, im Sinne des Asylrechts politisch, ethnisch oder religiös Verfolgter zu sein, aber aufgrund eines Bürgerkrieges trotzdem von einer Gefährdung ausgegangen wird, die eine Duldung bis zum Kriegsende begründet.

Auch bei anerkannten Flüchtlingen, die einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung haben, verhindern zahlreiche bürokratische Hürden, dass ihre Familien schnellstmöglich nach Deutschland gelangen. Die Bearbeitung der Visumsanträge verläuft schleppend.

Familienangehörige warten viele Monate oder sogar länger als ein Jahr auf Termine bei den deutschen Außenvertretungen in der Türkei, in Jordanien und im Libanon.

Die Leidtragenden dieser Politik sind in hohem Maße Frauen und Kinder! TDF fordert deshalb

- eine Änderung der Anerkennungspraxis gemäß den Einschätzungen des UNHCR (siehe oben)
- eine Rücknahme der im Asylpaket II beschlossenen Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte
- eine deutliche Verkürzung der Wartezeiten bei Visumsanträgen

2.4. Familiennachzug und Frühehe

Die in vielen Herkunftsländern traditionell verbreitete Verheiratung von Minderjährigen lehnt TDF grundsätzlich ab. Fluchtbewegungen begünstigen Frühverheiratungen. In vielen Ländern, aus denen die geflüchteten Menschen stammen, ist es wichtig, dass eine Frau als Jungfrau in die Ehe geht. Aus Angst, die Töchter könnten während der Flucht entjungfert werden und die "Familienehre" gefährden, werden sie rasch verheiratet. In den Augen der Eltern und Familienangehörigen bietet ein Ehemann Schutz für die Töchter. Ferner werden Mädchen an ältere Männer auch nur verheiratet, um mit dem Brautgeld die weitere Flucht oder den Unterhalt während der Flucht für den Rest der Familie zu finanzieren.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des UN-Kinderrechtskomitees fordert TDF ein Mindestheiratsalter von 18 Jahren ohne Ausnahme.

TDF lehnt die Einreise von Minderjährigen im Rahmen des Ehegattennachzugs ab. Für Minderjährige muss eine andere Lösung gefunden werden als den Familiennachzug zu ihren „Ehemännern“. Die vorhandenen Kontingente der Bundesregierung zur Einreise besonders vulnerabler Gruppen müssen schnellstmöglich für alleinfliehende Minderjährige zur Verfügung gestellt werden.

Zum Thema „Unbegleitete Minderjährige – minderjährige Ehefrauen“ hat TERRE DES FEMMES im Rahmen der Kampagne „STOP Frühehen!“ eine ausführliche Position erarbeitet:
www.frauenrechte.de/online/images/downloads/fruehehen/2016_Maerz_TDF_Position_minderjah_rige_Ehefrauen.pdf

3. Geschlechtsspezifisches Asyl

Unter frauenspezifischen Fluchtgründen werden alle Arten der Verfolgung gefasst, denen entweder ausschließlich oder überwiegend Mädchen und Frauen ausgesetzt sind. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (2005) ist auch in Deutschland die nichtstaatliche und die geschlechtsspezifische Verfolgung offiziell ein anerkannter Asylgrund. In der Praxis gelingt es aber nur wenigen Frauen, ihren Anspruch auf geschlechtsspezifisches Asyl geltend zu machen. Schafft es eine Frau aber im Rahmen ihres Asylverfahrens, eine geschlechtsspezifische Verfolgung geltend zu machen, wird oftmals nur ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesprochen, statt ihr nach § 3 Abs. 1 AufenthG (wegen ihrer Verfolgung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe“) die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen.

TDF fordert, dass geschlechtsspezifische Verfolgung ernst genommen wird.

Dazu gehört, dass:

- Frauen über ihre Rechte und somit über den Anspruch auf geschlechtsspezifisches Asyl rechtzeitig informiert werden
- sie über den rechtlichen Anspruch auf weibliche Anhörerinnen und Sprachmittlerinnen als auch auf eine Anhörung durch Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisches Asyl informiert sind
- sowohl EntscheiderInnen als auch SprachmittlerInnen in sensibler Interviewführung geschult werden

AnhörerInnen/ EntscheiderInnen müssen

- ausreichende Kenntnisse über die rechtliche Lage sowie auch über die tatsächliche Lebensrealität in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt in dem jeweiligen Herkunftsland haben. Ein nur theoretisch vorhandener Schutz seitens des Staates vor Verfolgung im Herkunftsland (z.B. Verbot der Genitalverstümmelung) darf nicht als Ablehnungsgrund für die Asylanerkennung ausreichen
- geschult werden, Hinweise auf Folter und Traumatisierung zu erkennen, um daraufhin eine medizinisch-psychologische Untersuchung bzw. ein entsprechendes Gutachten durch speziell geschulte unabhängige GesundheitsexperteInnen zu veranlassen

Besonders schwierig stellt sich die Situation bei Frauen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern dar. Das Asylpaket II beinhaltet ein Schnellverfahren für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“. Innerhalb einer Woche soll das Verfahren abgeschlossen sein, für besonders schutzbedürftige Geflüchtete sind keine Ausnahmen vorgesehen. Die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit zeigen aber, dass traumatisierte Menschen regelmäßig bedeutend mehr Zeit brauchen, um stabil genug für eine Anhörung zu sein und ihre Asylgründe detailliert darzulegen. Besonders für weibliche Asylsuchende und LGBTIQ, die in ihrem Herkunftsland geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt sind, wird es in dem verkürzten Verfahren kaum die Möglichkeit geben, ihren Anspruch auf geschlechtsspezifisches Asyl geltend zu machen. Wenn der Gesetzgeber geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund ernst nimmt, gibt es de facto keine „sicheren Herkunftsländer“.

4. Integration für Mädchen und Frauen ermöglichen

Menschen, die nach den traumatischen Erfahrungen in den Kriegs- und Krisengebieten nach Deutschland kommen, müssen zunächst zur Ruhe kommen und Vertrauen zu ihrer Umgebung fassen. Ein gesicherter Aufenthaltsstatus für sich und die eigene Familie, ein Wohnumfeld, das Privatsphäre ermöglicht, und der Zugang zu medizinischer und therapeutischer Versorgung sind erste und zwingend notwendige Schritte zu einer gelingenden Integration.

Zeitgleich muss geflüchteten Frauen in besonderem Maße die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht werden, da oftmals kulturelle Barrieren und traditionelle Familienstrukturen die Integration erschweren. Erfolgreiche Integrationsmaßnahmen benötigen als unabdingbare Voraussetzung die Geschlechterperspektive. Sprachkurse, Bildungs- und Freizeitangebote sowie Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration müssen dahingehend überprüft werden, ob Mädchen und Frauen nicht nur theoretisch, sondern auch faktisch Zugang dazu haben. Dem steht nicht selten das eigene Rollenverständnis (beider Geschlechter) der Geflüchteten entgegen, das sie aus ihren zumeist islamisch-patriarchal geprägten Herkunftsländern mitbringen.

4.1 Selbstermächtigung

Im Rahmen allgemeiner Integrationsmaßnahmen kommt denjenigen Strategien und Maßnahmen besondere Bedeutung zu, die es geflüchteten Frauen ermöglichen, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu leben. Angebote für geflüchtete Frauen verharren oftmals in niedrighwelligen Maßnahmen (Frauencafés, Handarbeitskurse etc). Die Frauen bleiben unter sich, es entstehen nur wenige Berührungspunkte mit der in Deutschland lebenden Bevölkerung.

Die Potenziale und die Selbstermächtigung geflüchteter Frauen sollten auch in diesen Maßnahmen gefördert werden. Weibliche und männliche Rollenzuschreibungen sind in diesem Kontext zu hinterfragen.

Darüber hinaus müssen geflüchtete Frauen in ihrem Recht auf Bewegungsfreiheit und Kontaktnahme außerhalb ihrer Familien und ihres Kulturkreises - auch gegen den Willen männlicher Familienmitglieder - durch Intervention geschulter Fachkräfte unterstützt werden. Ohne ökonomische Unabhängigkeit ist eine autonome Lebensgestaltung unmöglich. Frauen müssen über ein eigenes Konto verfügen und darüber die ihnen zustehenden finanziellen Leistungen beziehen können.

4.2 Gegenseitige interkulturelle Kompetenz

Um ein respektvolles Miteinander zu ermöglichen, sind interkulturelle Kompetenzen sowohl auf Seiten der Aufnahmegesellschaft als auch auf Seiten der Geflüchteten unabdingbar. MitarbeiterInnen in Behörden, bei Trägern und Bildungseinrichtungen müssen wissen, wie sie sensible Themen ansprechen können. Fortbildungsangebote für interkulturelle Kompetenz müssen einen besonderen Schwerpunkt auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern legen. Ebenso wichtig ist die Vermittlung von Kenntnissen über die Kultur des Aufnahmelandes und die damit verbundenen Werte und Rechtsgrundlagen.

4.3 Arbeitsmarktintegration

Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Mädchen und Frauen sollten von Beginn an greifen. Von der Willkommensklasse über die Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen bis hin zur Weiterbildungsberatung müssen die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen Beachtung finden und sie darin bestärken bzw. sie dazu befähigen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

4.4 Sprach- und Integrationskurse

Die Verständigung in deutscher Sprache ist ein entscheidender Schlüssel für den Zugang zu allen Bereichen des ökonomischen, sozialen und kulturellen Lebens in Deutschland. Zur Verbesserung der Situation geflüchteter Frauen fordert TDF folgende Maßnahmen:

- Zugang zu Sprachkursen sollte allen Mädchen und Frauen, unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation, ermöglicht werden

- Niedrigschwellige Deutschkurse sollten bereits in den Flüchtlingsunterkünften angeboten werden
- Verpflichtende Kinderbetreuung sollte bei allen Sprach- und Integrationskursen gewährleistet sein, um Müttern und Vätern gleichermaßen die Teilnahme zu ermöglichen
- Integrationskurse sollten explizit und umfassend über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, über die deutsche Rechtssituation in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt sowie über bestehende Unterstützungsstrukturen aufklären
- Integrationskurse sollten mindestens bis zum Niveau B2 verpflichtend sein, weil erst ab diesem Sprachniveau eine Ausbildung bzw. Arbeitsplatzsuche realistisch möglich ist
- Eine verpflichtende kontinuierliche Einzelberatung sollte an den Integrationskurs angekoppelt werden

In Deutschland zu leben bedeutet, neben allen Hürden und Schwierigkeiten, die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben für geflüchtete Frauen. Das Geschlechterverhältnis und -verständnis in streng patriarchalen Gesellschaften, aus denen viele der Geflüchteten kommen, stellt für TDF ein Haupthindernis einer vorbehaltlosen Integration dar. Diese Barriere gilt es in allen Maßnahmen, die der Integration geflüchteter Mädchen und Frauen dienen, gezielt abzubauen.

Stand: 04.01.2017